

Übersicht



Die Bürgermeisterin
Hilden, den 17.08.2017
AZ.: II/20.1-En

WP 14-20 SV 20/081

Mitteilungsvorlage

Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und investiven Auszahlungen für die Zeit vom 01.01.2017 bis 20.08.2017

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
SPD			
CDU			
Grüne			
Allianz			
FDP			
BÜRGERAKTION			
AfD			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

☐ ja

☒ nein

☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss
Rat der Stadt Hilden

27.09.2017
11.10.2017

Vorberatung
Kenntnisnahme

Abstimmungsergebnis/se

Haupt- und Finanzausschuss

27.09.2017

zur Kenntnis genommen

Rat der Stadt Hilden

11.10.2017

Anlage 1

Beschlussvorschlag:

„Der Rat der Stadt nimmt nach Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss Kenntnis von den in der Zeit vom 01.01.2017 bis 20.08.2017 erteilten Genehmigungen zur Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen investiven Auszahlungen (Anlage 1).“

Erläuterungen und Begründungen:

Gemäß § 9 der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt vom 01.10.1999, zuletzt geändert mit Datum vom 01.10.2014, gilt für die Zustimmung von über- / außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW folgende Regelung:

Aufwendungen innerhalb eines Budgets und investive Auszahlungen innerhalb einer Investition sind als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NW anzusehen und bedürfen der Zustimmung des Rates, wenn sie 50.000,- € übersteigen.

Aufwendungen und investive Auszahlungen innerhalb eines Budgets, die einen Betrag von 10.000,- € übersteigen, sind dem Rat zur Kenntnis vorzulegen.

In unbeschränkter Höhe als unerheblich anzusehen sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen aufgrund:

- a) gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung (inklusive der Auswirkungen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, z. B. Gewerbesteuerumlagen, Solidarbeitrag, Kreisumlage, Verzinsung von Steuernachforderungen gem. § 233a Abgabenordnung),
- b) Punkt F) Nr. 2 der Haushaltssatzung, sofern die Deckung innerhalb des Produktes des Fachamtes erfolgt,
- c) interne Leistungsverrechnungen,
- d) kalkulatorische Kosten,
- e) Mehrwert-/Vorsteuern,
- f) Verluste aus Wertveränderungen bei Steuern, Gebühren und Beiträge (z. B. Niederschlagungen, Erlasse),
- g) systembedingte Veränderungen bzw. des doppelten Haushaltes auf Grund neuerer Erkenntnisse, gesetzlicher Grundlagen (z. B. Anpassung des Konten- und Produktplanes),
- h) Umschuldungen/Sondertilgungen und
- i) Abschlussbuchungen.

Verpflichtungsermächtigungen nach § 85 Abs. 1 GO NW sind als erheblich anzusehen, wenn sie 25.000,- € übersteigen.

In dem beigefügten Verzeichnis sind die in der Zeit vom 01.01.2017 bis 20.08.2017 bewilligten unerheblichen über- und außerplanmäßigen investiven Ausgaben (Anlage 1) aufgeführt.

Unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen innerhalb eines Budgets und Verpflichtungsermächtigungen, die einen Betrag von 10.000,- € übersteigen, wurden in dem o. g. Zeitraum nicht bewilligt.

Birgit Alkenings
Bürgermeisterin

Anlage 1 zur SV SV 20/081

Investitions- nummer Mehr- auszahlung	Produkt Mehr- auszahlung	Konto Mehr- auszahlung	Mehraus- zahlung in Euro	Investitions- nummer Deckung	Produkt Deckung	Konto Deckung	Mehrein- zahlung / Minder- auszahlung in Euro	Begründung
I261500084 Container - Breddert	011303 Investitionen	096002 Zugänge Anlagen im Bau	49.000,00	Verringerung Liquide Mittel			49.000,00	Mehrkosten für die Aufschaltung der BMA auf die Feuerwehr, sowie für zusätzliche T30RS-Türen und Türobenschließer
Summe der über-/außerplanmäßigen Auszahlungen bei I261500084 Container - Breddert			49.000,00					
I661700209 Bushalte- stellen - Ausbau	120101 Verkehrs- flächen und Brücken	046002 Zugänge Sonstige Bauten des Infrastruktur- vermögens	30.000,00	-	120101 Verkehrs- flächen und Brücken	521151 Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze, Brücken	30.000,00	Die Haltestelle Talstr./Hilden Süd S soll jetzt nach Fertigstellung der Wohnbebauung mit einer Wartehalle versehen werden. An der Haltestelle Troitzhilden (Walderstr.) wurde die bisher dort stehende Wartehalle der Rheinbahn durch einen Unfall zerstört. Die Rheinbahn ist nicht verpflichtet, eine neue Wartehalle zu installieren, da dies Angelegenheit der Kommune ist. Dort soll zusätzlich zur Wartehalle die Barrierefreiheit der Haltestelle hergestellt werden. Der Unfallverursacher konnte nicht festgestellt werden, so dass es nicht zu einer Erstattung von Versicherungsleistungen kommen wird.
Summe der über-/außerplanmäßigen Auszahlungen bei I661700209 Bushaltestellen - Ausbau			30.000,00					
Gesamtsumme der investiven über-/ außerplanmäßigen Auszahlungen 01.01.2017 bis 20.08.2017			79.000,00					